

Cockpit 2008

# Ausgriff Überschuldungs- prüfung

VON WALTER MISSING

**E**in besonderes Merkmal der Unternehmen im Automobilhandel ist die niedrige Eigenkapitalausstattung bzw. Eigenkapitalquote und dadurch bedingt ein hoher Fremdkapitalbedarf mit entsprechenden Belastungen aus dem Kapitaldienst. Dadurch bestehen zum einen ein geringes Risikodeckungspotenzial und zum anderen ein kritisches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Kapitalgebern. In besonders kritischen Geschäftsphasen kann ein Unternehmen deshalb sehr schnell in den Grenzbereich der Überschuldung gelangen und blitzschnell in eine insolvenznahe Krise geraten. Nach geltendem Recht muss die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), eine drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder die Überschuldung (§ 19 InsO) eines

Unternehmens ein Insolvenzverfahren auslösen.

Um Klarheit darüber zu bekommen, ob solch eine Situation vorliegt, ist ein insolvenzrechtlicher Überschuldungsstatus zu erstellen. Nach der gesetzlichen Definition liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Unternehmens seine bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Die Unternehmensleitung ist in diesem Fall verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern – spätestens aber nach drei Wochen – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, sofern Sanierungsbemühungen dies nicht erfolgreich verhindern können. Im Normalfall wird eine Überschuldung erst auf Basis des bzw. der vorliegenden Jahresabschlüsse erkannt. Die Situation tritt jedoch nicht Stichtags bezogen auf sondern

im Jahresverlauf. Wenn sie da nicht erkannt wird, geraten die Verantwortlichen in die Nähe der Insolvenzverschleppung.

Einen wichtigen, vielleicht sogar den wichtigsten Einfluss auf die Situation übt die realistische oder aber umgekehrt nicht realistische Wertberichtigung des Anlage- und Umlaufvermögens (Bestände, Forderungen, Drohverluste, etc.) aus. Hier liegt auch das größte Risiko für Fehleinschätzungen, wie sie in der Praxis auch häufig vorkommen. Nach der Überprüfung muss eine positive Fortführungsprognose auf Basis von Ertrags-, Liquiditäts- und Maßnahmenplanungen für das Unternehmen vorliegen. Die Pflichten, aber auch die Haftung der Geschäftsführung beinhalten die permanente Überprüfung dieser Situation.